

Stadt Lohmar

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 12.06.2024 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk		Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 12.06.2024		Unterschrift:			
Abnahmedatum: 28.06.2024		Unterschrift:			

Haushaltssatzung 2024 / 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohmar mit Beschluss vom 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2024</u>	<u>2025</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.280.629 €	101.067.732 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.699.435 €	112.877.963 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.085.775 €	2.168.200 €
somit auf	105.613.660 €	110.709.763 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.571.277 €	92.604.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.466.135 €	99.756.106 €
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	2.085.775 €	2.168.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.929.251 €	7.262.451 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.330.017 €	32.406.562 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.646.889 €	39.081.592 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.351.265 €	6.785.725 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

26.400.766 €

25.144.111 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

29.442.000 €

600.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

8.158.885 €

0 €

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

1.174.146 €

9.642.031 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

60.000.000 €

60.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

790 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

500 v. H.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppe zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Gemäß § 20 Satz 1 KomHVO NRW erhöhen Mehrerträge die Budgetsumme. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 8

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn

- die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen und einen Betrag von 300.000 € übersteigen oder
 - alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einen Betrag von 200.000 € übersteigen.
- (2) Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Bürgermeisterin gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 9

- (1) Ein erheblicher (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag, der gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW eine Nachtragssatzung erfordert, liegt vor, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 4 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 11

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 12

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 06.06.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Gebäude Hauptstraße 27 - 29, 53797 Lohmar, Raum 001 (Infotheke) sowie unter der Adresse www.lohmar.de im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 10.06.2024

Stadt Lohmar
Die Bürgermeisterin


Claudia Wieja